

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe lädt alle Mitglieder und ihre Familien ein zum

1. Info-Markt der KVWL in Dortmund

am Samstag, 4. September 2004, 10.00 bis 16.00 Uhr, KVWL-Verwaltungsstelle Dortmund, Robert-Schirrigk-Straße 4 – 6, 44141 Dortmund.

Aus dem Programm:

- Diskussionsrunde zur berufspolitischen Situation mit Dr. Ulrich Thamer (10.30 und 13.30 Uhr)
- Diskussionsrunde zu EBM, HVM und Regelleistungsvolumen mit Dr. Volker Synatschke (11.30 und 14.30 Uhr)
- Aktuelle Informationen zur Arzneimittelverordnung (11.30 Uhr)
- Info-Stände zu Medizinischen Versorgungszentren, Integrierter Versorgung, Praxisnetzen, EBM 2000plus, Qualitätssicherung, Betriebswirtschaftlicher Beratung, IT in der Arztpraxis, Praxismanagement u. v. m.
- Rahmenprogramm: Kinderspielplatz, Besichtigungen...

Anmeldung erbeten beim KVWL-Referat Öffentlichkeitsarbeit unter Tel. 02 31/94 32-266 oder Fax 02 31/94 32-133

VORSICHT BEI INTERNET-DOMAIN-BEZEICHNUNGEN

„Alleinstellungsbehauptungen“ sind unzulässig

Über die sich aus dem Teledienstgesetz für Internetpräsentationen ergebenden besonderen Informationspflichten hatten wir bereits früher (WÄB Heft 2/2002, S. 5) berichtet (vgl. hierzu auch „www.aekwl.de/public/recht/doc.01_24.htm“). Aus gegebenem Anlass weisen wir zusätzlich darauf hin, dass man bei der Auswahl des Domain-Namens rechtliche Vorgaben beachten muss. Unter einer Domain versteht man die Kennung einer Internet-Adresse, die den Nutzer auf die Webseite des Anbieters führt (z. B. www.aekwl.de oder „www.praxis.dr.mustermann.de“). In letzter Zeit haben Gerichte im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Auseinandersetzungen mehrfach einzelne Domain-Namen untersagt, weil sie eine unlautere Irreführung darstellten. Zwischenzeitlich ist höchstrichterlich (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.05.2001 – AZ: I ZR 216/99) entschieden, dass sog. „Alleinstellungsbehauptungen“ unzulässig sind, also solche Domain-Namen, die beim Internetnutzer den Eindruck erwe-

ken können, bei der dahinterstehenden Praxis handele es sich um die einzige oder jedenfalls größte bzw. wichtigste am Ort. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in dem Domain-Namen Gattungsbegriffe mit Ortsnamen kombiniert werden (z. B. www.allgemeinmedizin-dortmund.de oder „www.gynaekologie.luebeck.de“).

Es wird deshalb dringend dazu geraten, die Internet-Domain so zu gestalten, dass auch z. B. der Name des Praxisinhabers mit erscheint, wenn man nicht ohnehin darauf zurückgreifen will, diesen allein als Domain-Namen zu verwenden. Auf diese Weise jedenfalls ist man auf der sicheren Seite und läuft nicht Gefahr, von Kolleginnen und Kollegen in unnötige und vom Ausgang her eindeutige wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten verwickelt zu werden. Die Verwendung eines nach den oben beschriebenen Grundsätzen unzulässigen Domain-Namens ist im Übrigen auch berufsrechtlich zu beanstanden und kann entsprechende berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.